

Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS)

(vom 18. April 2011)^{1,2}

Der Universitätsrat beschliesst:

1. Teil: Allgemeines

1. Abschnitt: Definitionen

- § 1. Die Zulassung ist die Berechtigung zur Immatrikulation in einen bestimmten Studiengang. Zulassung
- § 2. Die Immatrikulation ist die Einschreibung in die Liste der Studierenden. Immatrikulation
- § 3. Die Semestereinschreibung ist die semesterweise erforderliche Bestätigung der Immatrikulation durch die Studierenden. Semester-einschreibung
- § 4. ¹ Als ordentliche Studierende gelten die von der Universität durch Immatrikulation aufgenommenen Personen, welche in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder einer Mastervorbereitungsphase eingeschrieben sind. Ordentliche Studierende
- ² Als ordentliche Studierende gelten auch Studierende, die ein zusätzliches Hauptfach ohne Nebenfach absolvieren (Zusatzstudium). Sie sind nicht berechtigt, einen zusätzlichen Abschluss zu erlangen.
- ³ Als ordentliche Studierende gelten auch Studierende, welche im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» eingeschrieben sind. Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach der Verordnung über den Studiengang «Lehrdiplom an Maturitätsschulen»⁷. Abs. 2 ist analog anwendbar.
- § 5. Als Mobilitätsstudierende gelten Personen, die an einer anderen Universität immatrikuliert sind und sich im Rahmen der Mobilität an der UZH zusätzlich immatrikulieren können. Mobilitäts-studierende
- § 6. ¹ Als Studierende in Joint-Degree-Studiengängen gelten Personen, die an einer anderen Universität in einen Joint-Degree-Studiengang immatrikuliert sind und im Rahmen des betreffenden Joint-Degree-Studiengangs auch an Lehrveranstaltungen der UZH teilnehmen. Studierende in Joint-Degree-Studiengängen

415.31

V über die Zulassung zum Studium an der Universität (VZS)

² Studierende, die an der UZH immatrikuliert sind und an einem Joint-Degree-Studiengang teilnehmen, gelten als ordentliche Studierende.

Dektorierende § 7. Als Doktorierende gelten die von der Universität durch Immatrikulation aufgenommenen Personen, die ein Doktorat oder die Doktoratsvorbereitungsphase absolvieren.

Gaststudierende § 8. Als Gaststudierende gelten Personen, die, ohne die regulären Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, für eine beschränkte Zeit immatrikuliert sind.

Studierende in besonderen Studiengängen § 9. Als Studierende in besonderen Studiengängen gelten Personen, die, ohne die regulären Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, für ein bestimmtes Lehrveranstaltungsprogramm immatrikuliert sind.

Studierende in Weiterbildungsstudiengängen § 10. Als Studierende in Weiterbildungsstudiengängen gelten Personen, die für einen Zertifikats-, Diplom- oder MAS-Weiterbildungsstudiengang immatrikuliert sind.

Auditorinnen und Auditoren § 11. ¹ Als Auditorinnen und Auditoren gelten Personen, die ohne Immatrikulation für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen registriert sind.

² Sie sind nicht berechtigt, ECTS Credits oder akademische Abschlüsse zu erwerben.

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Datenschutz § 12. ¹ Persönliche Daten der Studierenden dürfen nur dann von den universitären Stellen bearbeitet werden, wenn sich dies aus der universitären Gesetzgebung ergibt, insbesondere, wenn dies mit dem Studium in einem direkten Zusammenhang steht.

² Für weitere universitäre Angelegenheiten sowie für Zwecke, welche im Interesse der Studierenden sind oder sich aus der Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und gemeinnützigen Institutionen ergeben, kann die Universität die persönlichen Daten gemäss Freigabe der Studierenden bei der Immatrikulation oder der Semestereinschreibung bearbeiten und bekannt geben.

³ Die Universität veröffentlicht die erworbenen Titel und akademischen Grade mit den persönlichen Daten der Studierenden.

Änderung persönlicher Daten und Adressänderungen § 13. ¹ Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten umgehend der Universität unter Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise persönlich zu melden.

² Adressänderungen sind innert zehn Tagen der Universität bekannt zu geben. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht angezeigt wurde.

§ 14.¹⁰ ¹ Für die Zulassung oder das Studium relevante Anordnungen und Entscheide der Universität (wie insbesondere der Leistungsausweis) können postalisch oder elektronisch zugestellt werden. Weitere Informationen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Digitale
Infrastruktur

² Die Universität stellt für die elektronische Zustellung die geeignete digitale Infrastruktur zur Verfügung.

³ Die Studierenden sind verpflichtet, diese digitale Infrastruktur mindestens einmal wöchentlich zu nutzen und Dokumente bzw. Daten gemäss Abs. 1 abzurufen. Diese Daten gelten am siebten Tag, nachdem sie in der digitalen Infrastruktur abrufbar sind, als verbindlich zugestellt, wobei der Eingangstag nicht mitgezählt wird.

⁴ Einzelheiten sind im Reglement über die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens und der Semestereinschreibung (RüMIS) geregelt.

3. Abschnitt: Bestimmungen zur Immatrikulation und Zulassung

§ 15. ¹ Die Immatrikulation ist die Voraussetzung für die Teilnahme an Studiengängen. Die Immatrikulation erfolgt für einen bestimmten Studiengang.

Grundsätze

² Ist die Zulassungskommission für die Anerkennung von Vorbildungsausweisen zuständig, entscheidet sie im Rahmen der Zulassungsstrategie der Erweiterten Universitätsleitung.

³ Die Universitätsleitung erlässt administrativ-organisatorische Vorschriften zu den Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens.

§ 16. ¹ Das Immatrikulationsverfahren wird mit der Anmeldung eröffnet.

Anmeldung

² Die Modalitäten (verbindlicher Anmeldetermin und -ort sowie erforderliche Unterlagen) werden von der Universitätsleitung in geeigneter Weise insbesondere auf der Webseite der Universität bekannt gegeben.

³ Eine verspätete Anmeldung kann nur erfolgen, wenn für die Verspätung wichtige Gründe nachgewiesen werden. Als solche gelten insbesondere Krankheit und Unfall.

⁴ Für die Bewerbung zur Anmeldung ist eine Anmeldegebühr zu entrichten.

415.31

V über die Zulassung zum Studium an der Universität (VZS)

Studium und
Behinderung

§ 17. ¹ Bei Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit (gemäss Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG⁸, Art. 2) ist während des Immatrikulationsverfahrens bei der Beratungsstelle Studium und Behinderung ein Gesuch zur Prüfung der Auswirkung auf studienrelevante Aktivitäten einzureichen.

² Allfällig den Nachteil ausgleichende Massnahmen können nur nach erfolgter Prüfung semesterweise gewährt werden.

Immatrikulation

§ 18. ¹ Für die Teilnahme an einem Studiengang sind eine Kollegengeldpauschale sowie die obligatorischen Semesterbeiträge zu entrichten.

² Der Bescheid über die vollzogene Immatrikulation wird den Bewerberinnen und Bewerbern zusammen mit den Semesterunterlagen zugestellt.

³ Abs. 1 und 2 gelten nicht für Mobilitätsstudierende (§ 5) sowie Studierende in Joint-Degree-Studiengängen (§ 6).

⁴ Mobilitätsstudierenden kann die Immatrikulation verweigert werden, falls keine verfügbaren Studienplätze vorhanden sind.

Immatrikulations-
obligatorium

§ 19. ¹ Studierende gemäss §§ 4–10 haben so lange an der Universität immatrikuliert zu bleiben, wie sie Leistungen der Universität beanspruchen.

² Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Inanspruchnahme von Beratung und Betreuung, die Benutzung von Bibliotheken und Sammlungen, die Inanspruchnahme von Informatikdienstleistungen, die Anmeldung zu Leistungsnachweisen und der Erwerb von ECTS Credits sowie die Anmeldung zum Abschluss.

³ Die Einhaltung des Immatrikulationsobligatoriums wird bei der offiziellen Anmeldung zum Abschluss durch die Dekanate überprüft.

Durch
Immatrikulation
erlangte Rechte

§ 20. ¹ Die Immatrikulation berechtigt insbesondere,

- a. die universitären Lehrveranstaltungen zu besuchen, soweit nicht besondere Bestimmungen gemäss § 26 gelten,
- b. die universitären Einrichtungen zu benützen,
- c. ECTS Credits zu erwerben, sofern die erforderlichen Voraussetzungen der Fakultäten erfüllt sind.

² Nur ordentliche Studierende, Studierende in Joint-Degree-Studiengängen sowie Doktorierende sind berechtigt, akademische Grade zu erwerben.

³ Studierende in Weiterbildungsstudiengängen sind berechtigt, den dem jeweiligen Studiengang entsprechenden Abschluss zu erwerben.

§ 21. ¹ Personen, die Leistungen der Universität in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, sich mittels Legitimationskarte über die Berechtigung zur Benutzung der Universität und ihrer Dienstleistungen auszuweisen.

Immatrikulationsnachweis

² Wer dieser Pflicht nicht nachkommt oder die Berechtigung, Leistungen in Anspruch zu nehmen, nicht nachweisen kann, wird von der entsprechenden Leistung ausgeschlossen.

§ 22. ¹ Studierenden, die infolge Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst oder Zivildienst an der Teilnahme an Lehrveranstaltungen verhindert sind, kann ein maximal zwei Jahre dauernder Urlaub gewährt werden.

Urlaub

² Studierenden, die gleichzeitig in mehreren Studiengängen immatrikuliert sind (Mehrfachstudium § 30), kann der Urlaub nur für alle Studiengänge gleichzeitig gewährt werden.

³ Während des Urlaubs bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert, haben jedoch keine Kollegiengeldpauschale sowie keine obligatorischen Semesterbeiträge zu entrichten.

⁴ Urlaubsgesuche sind, soweit der Urlaubsgrund bereits nachgewiesen werden kann, zusammen mit den entsprechenden Belegen innerhalb der Zahlungsfrist gemäss dem Reglement über die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens und der Semestereinschreibung einzureichen.

⁵ Andernfalls ist die Semesterrechnung innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen und das Urlaubsgesuch sofort nach Bekanntwerden des Urlaubsgrundes, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen bei der Universität mit den entsprechenden Belegen einzureichen. Bei Bewilligung des Urlaubsgesuchs werden die bereits bezahlten Gebühren zurückerstattet.

§ 23. ¹ Studierenden, die infolge eines nicht obligatorischen, jedoch empfohlenen Praktikums oder eines empfohlenen Sprachaufenthaltes, für welche keine ECTS Credits angerechnet werden, an der Teilnahme an Lehrveranstaltungen verhindert sind, kann die Immatrikulation während maximal zwei Semestern sistiert werden.

Sistierung der Immatrikulation

² Bei Studierenden, die im Rahmen eines Double-Degree-Programmes an einer anderen Universität ihr Studium fortsetzen, wird die Immatrikulation während des externen Aufenthalts sistiert. Im Abschlusssemester ist eine reguläre Immatrikulation wiederum notwendig.

³ Studierenden, die gleichzeitig in mehreren Studiengängen immatrikuliert sind (Mehrfachstudium § 30), kann die Sistierung nur für alle Studiengänge gemeinsam gewährt werden.

⁴ Die betreffenden Studierenden haben während der Sistierung keine Kollegengeldpauschale und keine obligatorischen Semesterbeiträge zu entrichten. Sie erhalten eine entsprechende Bestätigung.

⁵ Sistierungsgesuche sind zusammen mit den entsprechenden Belegen innerhalb der Zahlungsfrist gemäss dem Reglement über die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens und der Semestereinschreibung einzureichen.

Sprach-
kenntnisse

§ 24. ¹ Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen und gegebenenfalls eine Deutschprüfung gemäss besonderen Richtlinien der Erweiterten Universitätsleitung abzulegen.

² Auf Antrag der Fakultät können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Masterstudiengänge, MAS-Weiterbildungsstudiengänge und zu Doktoratsstudien, deren Unterrichtssprache eine Fremdsprache ist, vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse befreit werden.

³ Für Studiengänge, welche nicht oder nur teilweise in Deutsch angeboten werden, wird der Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache verlangt. Dies gilt auch für das Doktorat.

Zulassungs-
hindernisse

§ 25. ¹ Personen, die an der Universität Zürich oder an einer anderen Hochschule endgültig abgewiesen worden sind, bleiben von einer Zulassung in der gleichen Studienrichtung auf allen Studienstufen ausgeschlossen.

² Personen, die von der Universität Zürich oder einer anderen Hochschule aufgrund einer ärztlich attestierten Studierunfähigkeit exmatrikuliert worden sind, können nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das die Studierfähigkeit bescheinigt, zugelassen werden. In Zweifelsfällen kann eine vertrauensärztliche Begutachtung auf Kosten dieser Personen verlangt werden.

Lehrveranstaltungen mit
beschränkter
Zulassung

§ 26. ¹ Sofern der Besuch von Lehrveranstaltungen gemäss den Bestimmungen der Fakultäten bestimmte Vorkenntnisse oder bestandene Prüfungen voraussetzt, haben die Studierenden die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

² Die Dozierenden sind berechtigt, die Zulassung zu solchen Lehrveranstaltungen zu verweigern, wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird.

³ Die Fakultäten können den Besuch von Lehrveranstaltungen Studierenden eines bestimmten Studiengangs vorbehalten.

4. Abschnitt: Exmatrikulation, Streichung

§ 27. Durch Exmatrikulation oder durch Streichung aus der Liste der Studierenden erlöschen alle mit der Immatrikulation erworbenen Rechte. Grundsatz

§ 28. Die Exmatrikulation wird vorgenommen: Exmatrikulation

- a. durch die Universität nach erfolgreichem Abschluss eines Masterstudiengangs, eines Doktoratsstudiums, des Lehrdiploms sowie nach Ablauf des Mobilitätsaufenthalts,
- b. von der oder dem betreffenden Studierenden, mit Ausnahme der Studierenden in Weiterbildungsstudiengängen, durch schriftliche Erklärung oder persönliche Vorsprache bei der Universität auf Ende des Semesters,
- c. durch Verfügung der Erweiterten Universitätsleitung aufgrund von Verstößen gegen die Weisungen der Universität, basierend auf der Disziplinarordnung⁵ bzw. dem Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung⁴, oder durch die Universitätsleitung im Falle einer ärztlich attestierten Studierunfähigkeit. Die Universitätsleitung ist befugt, auf Antrag der Fakultät eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen und einzuleiten. Wird diese verweigert, entscheidet die Universitätsleitung abschliessend.

§ 29. Werden die Zahlungsfristen für die Bezahlung der Kollegiengeldpauschale und der obligatorischen Semesterbeiträge nicht eingehalten, erfolgt die Streichung aus der Liste der Studierenden. Streichung aus der Liste der Studierenden

2. Teil: Ordentliche Studierende

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 30. ¹ Die gleichzeitige Zulassung in mehrere Studiengänge bedarf der Zustimmung der Akademischen Dienste und der Fakultät bzw. der Fakultäten. Ein Mehrfachstudium ist in der Regel erst nach dem Erlangen mindestens eines universitären Bachelorabschlusses möglich. Mehrfachstudium

² Werden mehrere Studiengänge gleichzeitig absolviert, ist für jeden einzelnen Studiengang die volle Kollegiengeldpauschale geschuldet.

³ Abs. 2 gilt nicht für Studierende, die den Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» absolvieren, sofern sie gleichzeitig in den Masterstudiengang der entsprechenden Fachrichtung immatrikuliert sind.

415.31

V über die Zulassung zum Studium an der Universität (VZS)

Immatrikulation
an mehreren
Hochschulen

§ 31. ¹ Ordentliche Studierende können in der Regel nicht gleichzeitig an mehreren Hochschulen immatrikuliert sein. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Akademischen Dienste und die betroffene Fakultät. Eine Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist erst nach dem Erlangen mindestens eines universitären Bachelorabschlusses möglich.

² Ein Studium des gleichen Studiengangs an mehreren Hochschulen ist in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Akademischen Dienste und die betroffene/n Fakultät/en.

³ Besondere Regelungen gelten für ordentliche Studierende in Joint-Degree-Studiengängen.

Studiengang-
und Fakultäts-
wechsel

§ 32. ¹ Die Studierenden sind berechtigt, den Studiengang oder die Fakultät zu wechseln, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Immatrikulationsverfahren gemäss §§ 34–36.

Zulassungs-
beschränkung

§ 33. ¹ Für die Zulassung zur Medizinischen Fakultät und zur Veterinär-Fakultät gilt zusätzlich die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich⁶.

² Die Zulassung kann für Fächer mit Zulassungsbeschränkung verweigert werden.

2. Abschnitt: Immatrikulationsverfahren

Erforderliche
Unterlagen

§ 34. ¹ Für die Anmeldung haben die Bewerberinnen und Bewerber der Universität folgende Unterlagen einzureichen:

- a. das ausgefüllte Anmeldeformular,
- b. einen zur Zulassung berechtigenden Vorbildungsausweis, allfällige Ausweise über abgelegte Aufnahme- oder Ergänzungsprüfungen sowie allenfalls den schriftlichen Zulassungsbescheid,
- c. ein Passfoto,
- d. Nachweis über die Bezahlung der Anmeldegebühr,
- e. allfällige weitere von der Universität im Einzelfall verlangte Unterlagen.

² Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor eine andere Hochschule besuchten, haben die Bescheinigung der Exmatrikulation einzureichen. Sie haben zu bestätigen, dass sie in der/den gewählten Studienrichtung/en nicht aus einer zuvor besuchten Hochschule definitiv ausgeschlossen wurden.

³ Alle Unterlagen sind im Original einzureichen.

⁴ Falls ein Ausweis nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst ist, ist ausserdem eine beglaubigte Übersetzung in eine der genannten Sprachen beizulegen.

§ 35. ¹ Für Studiengänge mit Bachelorabschluss der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät ist die Voranmeldung obligatorisch. Voranmeldung

² Die Universitätsleitung kann nach Rücksprache mit der zuständigen Fakultät für weitere Studiengänge eine obligatorische Voranmeldung einführen.

³ Allfällige Voranmeldefristen werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Webseite der Universität, bekannt gegeben.

§ 36. ¹ Für die Aufnahme des Studiums in Studiengängen mit obligatorischer Voranmeldung und gleichzeitig beschränkter Aufnahmekapazität können Bewerberinnen und Bewerber an eine andere Universität umgeleitet werden. Umleitung
an andere
Universitäten

² Dabei ist die spezielle Situation im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen.

³ Die spätere Fortsetzung des Studiums bleibt vorbehalten und richtet sich nach den Aufnahmekapazitäten im betreffenden Studienjahr.

3. Abschnitt: Zulassung zu einem Studiengang mit Bachelorabschluss

§ 37. ¹ Für die Zulassung müssen die Bedingungen gemäss § 13 Abs. 2 des Universitätsgesetzes³ erfüllt sein: Voraussetzungen

- a. Besitz eines eidgenössischen bzw. schweizerischen oder eidgenössisch bzw. schweizerisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises oder
- b. Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
- c. eine bestandene Aufnahmeprüfung.

² Ferner ist der Nachweis einer gegebenenfalls erforderlichen Voranmeldung gemäss § 35 zu erbringen.

³ Besondere Regelungen im Rahmen von Konventionen zur Förderung der studentischen Mobilität bleiben vorbehalten.

§ 38. Zur Zulassung an allen Fakultäten berechtigen folgende Ausweise: Schweizerische
Ausweise mit
Zugang zu allen
Fakultäten

- a. Eidgenössisch bzw. schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätsausweise,

415.31

V über die Zulassung zum Studium an der Universität (VZS)

- b. Maturitätszeugnisse der Eidgenössischen bzw. Schweizerischen Maturitätskommission,
- c. Bachelordiplome, Masterdiplome, Lizenziate, Diplome einer universitären Hochschule,
- d. Abschlusszeugnisse eines mindestens dreijährigen ordentlichen Studiengangs einer schweizerischen Fachhochschule gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen⁹.

Schweizerische
Ausweise mit
Zugang zu
einzelnen
Fakultäten

§ 39. Zur Zulassung an allen Fakultäten in einen Studiengang mit Bachelorabschluss, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät, berechnen sich folgende Ausweise:

- a. Maturitätszeugnisse der Zürcher Kantonalen Maturitätskommission bzw. Zeugnisse über die bestandene Aufnahmeprüfung der Universität Zürich,
- b. Lehramtsmaturitätszeugnisse und Abschlusszeugnisse von Unterseminaren des Kantons Zürich,
- c. schweizerische Lehramtsmaturitäten und Primarlehrerpatente, wenn die Dauer der gesamten Ausbildung mindestens 12,5 Jahre betragen hat (davon mindestens vier Jahre an einer Mittelschule),
- d. kantonale Sekundar- oder Bezirkslehrerdiplome,
- e. Zeugnis über die bestandene umfassende Aufnahmeprüfung an eine Eidgenössische Technische Hochschule.

Ausländische
Ausweise

§ 40. ¹ Die Zulassungskommission legt unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit mit einer schweizerischen gymnasialen Maturität und gesamtschweizerischen Richtlinien fest, welche ausländischen gymnasialen Vorbildungsausweise anerkannt oder zum Teil anerkannt sind.

² Die Beurteilung ausländischer Vorbildungsausweise wird in der Liste der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten über die Bewertung ausländischer Vorbildungsausweise für das Studium an schweizerischen Hochschulen veröffentlicht.

Andere
Ausweise und
Besitzstands-
garantie

§ 41. ¹ Die Zulassungskommission kann andere Ausweise für die Zulassung anerkennen. Sie kann zuvor die Stellungnahme der zuständigen Fakultät einholen.

² Inhaberinnen und Inhaber von Hochschulzulassungsausweisen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zum Studium zugelassen waren, können sich weiterhin im Umfang ihrer damaligen Berechtigung immatrikulieren.

§ 42. ¹ Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäss §§ 37–40 nicht erfüllt, werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für die Dauer von zwei Semestern zur Immatrikulation als Gaststudierende zugelassen, sofern sie bereits mindestens zwei Semester an einer anderen Universität studiert haben. Gaststudierende

² Die Zulassung als Gaststudierende beschränkt sich auf die bisherige Studienrichtung.

³ Sie kann in begründeten Fällen auf höchstens vier Semester verlängert werden.

4. Abschnitt: Zulassung zu einem Studiengang mit Masterabschluss

§ 43. ¹ Die Zulassung an allen Fakultäten in einen Studiengang mit Masterabschluss erfolgt für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der entsprechenden Studienrichtung einer schweizerischen universitären Hochschule ohne weitere Bedingungen. Voraussetzungen

² Von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelordiploms einer anderen Studienrichtung kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen).

³ Für die Zulassung zu den Spezialisierten Masterstudiengängen können zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Bedingungen gestellt werden.

⁴ Für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gilt die Vereinbarung der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten mit der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz und der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und der Rektoren der Pädagogischen Hochschulen betreffend die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen. Zusätzlich muss beim Bachelorabschluss die Gesamtnote 5,0 oder B erreicht worden sein.

⁵ In allen Fällen kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

§ 44. ¹ Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms, welchen für die Zulassung zu einem Masterstudium Bedingungen gemäss § 43 auferlegt wurden, werden in eine Mastervorbereitungsphase immatrikuliert. Studierende in der Mastervorbereitungsphase

² Sie sind nicht berechtigt, akademische Abschlüsse zu erwerben.

415.31

V über die Zulassung zum Studium an der Universität (VZS)

³ Die zuständige Fakultät entscheidet über eine Zuweisung in den entsprechenden Bachelorstudiengang, wenn der Umfang der zu erfüllenden Bedingungen 60 ECTS Credits pro Studienprogramm des Bachelorabschlusses überschreiten würde.

⁴ Eine entsprechende Immatrikulation ist auf vier Semester beschränkt.

Ausländische
Ausweise

§ 45. ¹ Ein Bachelordiplom einer ausländischen Universität berechtigt nur zum Masterstudium, wenn dieses, zusätzlich zu den Voraussetzungen unter § 43, an einer Universität im Land, in dem der Bachelor erworben wurde, zum Masterstudium berechtigen würde (Studienplatznachweis).

² Auf begründeten Antrag der zuständigen Fakultät kann auf den Nachweis verzichtet werden.

³ Studierende, die an ihrer Heimuniversität nicht nach dem Bachelor-Master-Modell studieren und noch keinen akademischen Abschluss in der betreffenden Studienrichtung im Heimatland erworben haben, können mangels Bachelorabschluss nicht zum Masterstudium zugelassen werden. Unter Beachtung der Rahmenverordnungen der Fakultäten können sie ein Bachelorstudium unter Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen absolvieren. Eine Zulassung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung im Bachelor gegeben sind. Es müssen mindestens 60 ECTS Credits der für den Abschluss erforderlichen Credits an der UZH erworben werden. Diese Fälle sind in einer Rahmenverordnung zu regeln.

⁴ Studierende, die an ihrer Heimuniversität nach dem Bachelor-Master-Modell studieren und ihr Studium im Heimatland noch nicht abgeschlossen haben, können in Ausnahmefällen bereits vor Abschluss des Bachelorstudiums eine Zulassung zum Masterstudium beantragen, falls die Vorbildung inhaltlich gleichwertig ist und den Vorgaben in Abs. 1 und 2 entspricht. Das Masterdiplom kann nur erworben werden, wenn vorgängig an der Heimuniversität das Bachelordiplom erworben wurde. Diese Fälle sind in einer Rahmenverordnung zu regeln.

⁵ Die Zulassung von ausländischen Studierenden, die in ihrem Heimatland bereits einen akademischen Titel in der entsprechenden Studien- bzw. Fachrichtung erlangt haben, obliegt den Fakultäten. Diese Fälle sind in einer Rahmenverordnung zu regeln.

Gaststudierende

§ 46. ¹ Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäss §§ 43 und 45 nicht erfüllt, können bei begründeten Ausnahmen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für die Dauer von zwei Semestern zur Immatrikulation als Gaststudierende zugelassen werden, sofern sie bereits mindestens zwei Semester an einer anderen Universität studiert haben.

² Die Zulassung als Gaststudierende beschränkt sich auf die bisherige Studienrichtung.

3. Teil: Doktorierende

§ 47. ¹ Für die Anmeldung haben die Bewerberinnen und Bewerber der Universität folgende Unterlagen einzureichen:

Erforderliche
Unterlagen

- a. das ausgefüllte Anmeldeformular,
- b. einen zur Zulassung berechtigenden Vorbildungsausweis,
- c. eine durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten visitierte Bestätigung,
- d. ein Anerkennungs- und/oder ein Aufnahmebescheid der Fakultät in das entsprechende Doktoratsprogramm. Nach Vorlegen des Bescheids bzw. der Bescheide bezahlen Doktorierende eine reduzierte Kollegiengeldpauschale,
- e. ein Passfoto,
- f. Nachweis über die Bezahlung der Anmeldegebühr,
- g. allfällige weitere von der Universität im Einzelfall verlangte Unterlagen.

² Alle Unterlagen sind im Original einzureichen.

³ Falls ein Ausweis nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen beizulegen.

§ 48. ¹ Die Zulassung zur Doktoratsstufe kann für Inhaberinnen und Inhaber eines Masterdiploms der entsprechenden Fachrichtung unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Voraus-
setzungen

- a. Besitz eines anerkannten schweizerischen universitären Abschlusses auf Masterstufe,
- b. Besitz eines Ausweises über eine, zum schweizerischen universitären Masterabschluss gemäss Litera a gleichwertig anerkannte Vorbildung,
- c. weitere Voraussetzungen, welche die Fakultäten in den Promotionsordnungen vorsehen können.

² In allen Fällen kann der Abschluss des Doktorats vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Masterstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

415.31

V über die Zulassung zum Studium an der Universität (VZS)

³ Für die Zulassung zu den Doktoratsprogrammen können zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Voraussetzungen festgelegt werden.

⁴ Wenn es sich nicht um eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäss Abs. 1 handelt, kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung in eine sogenannte Doktoratsvorbereitungsphase oder in einen Masterstudiengang.

⁵ Ein Masterabschluss der Weiterbildungsstufe berechtigt nicht zur Zulassung zum Doktorat.

Studierende in der Doktoratsvorbereitungsphase

§ 49. ¹ Inhaberinnen und Inhaber eines Masterdiploms, welchen für die Zulassung zum Doktorat Bedingungen gemäss § 48 auferlegt wurden, werden in eine Doktoratsvorbereitungsphase immatrikuliert.

² Sie sind nicht berechtigt, akademische Abschlüsse zu erwerben.

³ Die zuständige Fakultät entscheidet über eine Zuweisung in den entsprechenden Masterstudiengang, wenn der Umfang der zu erfüllenden Bedingungen 60 ECTS Credits des Masterabschlusses überschreiten würde.

⁴ Eine entsprechende Zulassung ist auf vier Semester beschränkt.

⁵ In der Doktoratsvorbereitungsphase ist die vollständige Kollegiengeldpauschale zu entrichten.

Immatrikulationslücken

§ 50. Bei unbegründeten Immatrikulationslücken kann die Annahme der Dissertation verweigert werden. In begründeten Fällen kann die Universitätsleitung den Doktorierenden gestatten, durch Nachzahlung die Immatrikulationslücken zu schliessen.

4. Teil: Studierende in besonderen Studiengängen

Gesuchstellung

§ 51. ¹ Für die Immatrikulation als Studierende in besonderen Studiengängen haben die Bewerberinnen und Bewerber ein schriftliches Gesuch unter Beilage der verlangten Nachweise an die Universität zu richten.

² Für die Bewerbung ist eine Anmeldegebühr zu entrichten.

³ Einzelne Lehrprogramme können eigene Anmeldemodalitäten festlegen.

§ 52. Mit dem Gesuch haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende Unterlagen einzureichen: Erforderliche
Unterlagen

- a. das ausgefüllte Anmeldeformular,
- b. die gemäss §§ 53 und 54 zur Immatrikulation berechtigenden Ausweise und Unterlagen im Original,
- c. ein Passfoto,
- d. Nachweis über die Bezahlung der Anmeldegebühr,
- e. allfällige weitere von der Universität im Einzelfall verlangte Unterlagen,
- f. allfällige weitere von der jeweiligen Kursleitung verlangte Unterlagen.

§ 53. Voraussetzungen für die Immatrikulation als Studierende in besonderen Studiengängen zur Vorbereitung auf das Notariatsexamen sind ein Ausweis über die abgeschlossene Berufslehre auf einem Notariat oder Ausweise über eine entsprechende gleichwertige Ausbildung. Notariats-
examen

§ 54. Voraussetzung für die Immatrikulation als Studierende in besonderen Studiengängen zur Vorbereitung auf das Kolloquium des kantonalen Kirchenrats ist eine Bestätigung des Kirchenrats des Kantons Zürich über das eingereichte Gesuch um Zulassung zum Kolloquium. Kolloquium
des kantonalen
Kirchenrats

5. Teil: Studierende in Weiterbildungsstudiengängen

§ 55. Die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Weiterbildungsstudiengängen und Fortbildungskursen richten sich nach der Verordnung oder dem Reglement des jeweiligen Weiterbildungsstudiengangs. Die Leitungen der Weiterbildungsstudiengänge melden der Universität die zur Immatrikulation vorgesehenen Studierenden in Weiterbildungsstudiengängen. Zulassung

§ 56. ¹ Die Anmeldung erfolgt bei der Leitung des jeweiligen Weiterbildungsstudiengangs, die der zuständigen Stelle die notwendigen Unterlagen zur Immatrikulation überweist. Immatriku-
lationsverfahren

² Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs teilt den Studierenden in Weiterbildungsstudiengängen die vollzogene Immatrikulation mit.

415.31

V über die Zulassung zum Studium an der Universität (VZS)

- Gebühren § 57. ¹ Studierende in einem Weiterbildungsstudiengang bezahlen eine individuelle, durch das jeweilige Reglement des Weiterbildungsstudiengangs festgelegte Gebühr sowie die obligatorischen Semesterbeiträge.
- ² Mit der Immatrikulation zum Weiterbildungsstudiengang verpflichten sie sich grundsätzlich zur Bezahlung des gesamten, im jeweiligen Reglement vorgesehenen Betrages.
- Exmatrikulation § 58. ¹ Die Exmatrikulation erfolgt mit dem Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs oder dem definitiven Ausschluss aus dem Weiterbildungsstudiengang.
- ² Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs teilt der zuständigen Stelle der Universität den Abschluss mit.
- Reguläre Immatrikulationsvorschriften § 59. ¹ Für Studierende im Studiengang Master of Advanced Studies in Secondary and Higher Education gelten anstelle der §§ 56–58 die regulären Immatrikulationsvorschriften, 1. Teil, 3. und 4. Abschnitt.
- ² Diese Regelung gilt auch für andere Weiterbildungsstudiengänge, in deren Reglementen die regulären Immatrikulationsvorschriften, 1. Teil, 3. und 4. Abschnitt, vorgesehen sind.

6. Teil: Auditorinnen und Auditoren

- Voraussetzungen für die Registrierung § 60. ¹ Voraussetzung für die Registrierung als Auditorin oder Auditor ist das zurückgelegte 16. Altersjahr.
- ² In begründeten Ausnahmefällen kann auch jüngeren Personen die Registrierung als Auditorin oder Auditor gestattet werden.
- Umfang der Registrierung § 61. ¹ Die Registrierung als Auditorin oder Auditor beschränkt sich auf höchstens zwölf Wochenstunden und auf den Besuch von Vorlesungen der Theologischen, der Rechtswissenschaftlichen, der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Philosophischen und der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.
- ² Der Besuch von anderen Lehrveranstaltungen der genannten Fakultäten bedarf der Zustimmung der oder des Dozierenden.
- ³ Der Besuch von Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät ist nur mit schriftlicher Zustimmung der oder des Dozierenden und des Dekanats der betreffenden Fakultät gestattet, soweit es sich nicht um Vorlesungen handelt, die von den Dekanaten der Medizinischen Fakultät oder der Vetsuisse-Fakultät semesterweise als öffentlich zugänglich erklärt werden.

⁴ Der Besuch von Laboratorien bedarf der Zustimmung des zuständigen Instituts.

⁵ Von Auditorinnen und Auditoren erbrachte Studienleistungen werden für ein Studium nicht angerechnet.

§ 62. Die Registrierung erfolgt semesterweise bei der Abteilung Registrierung
Rechnungswesen.

7. Teil: Schlussbestimmungen

§ 63. ¹ Für Studierende gemäss §§ 4–10, die sich in einem Studiengang befinden, welcher nicht gemäss den Bologna-Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz geführt wird, gelten die Bestimmungen des 1. Teils, 2. bis 4. Abschnitt. Übergangsregelung

² Für ordentliche Studierende gemäss Abs. 1 gelten auch die Bestimmungen des 2. Teils, 1. und 2. Abschnitt.

³ Für Doktorierende gemäss Abs. 1 gilt auch § 50.

⁴ Im Übrigen gilt das bisherige Recht.

¹ [OS 66.408](#); Begründung siehe [ABI 2011, 1443](#).

² Inkrafttreten: 1. August 2011.

³ [LS 415.11](#).

⁴ [LS 415.116](#).

⁵ [LS 415.33](#).

⁶ [LS 415.432](#).

⁷ [LS 415.456.1](#).

⁸ [SR 151.3](#).

⁹ [SR 414.71](#).

¹⁰ Fassung gemäss URB vom 10. April 2017 ([OS 72.380](#); [ABI 2017-04-21](#)). In Kraft seit 1. Juli 2017.